

Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne der Stadt Ingolstadt (Wappen- und Fahsensatzung)

Vom 19. April 2021
(AM Nr. 17 vom 28.04.2021)

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - Gemeindeordnung - (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Beschreibung des Stadtwappens und der Stadtfahne

- (1) Die Stadt Ingolstadt führt als Stadtwappen ein feuerspeiendes, rotbewehrtes heraldisches Panthier in blauer Farbe auf einem silbernen Wappenschild.
- (2) Die Form des Stadtwappens ergibt sich aus der bildlichen Darstellung in der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Sofern eine vereinfachte Darstellung erforderlich ist, kann die Farbe Silber des Wappenschildes durch die Farbe Weiß ersetzt werden.
- (4) Die Fahne der Stadt Ingolstadt besteht aus einer viergestreiften Fahnengrundlage in der Farbfolge weiß-blau-weiß-blau in gleichen Abständen. In der Mitte der Fahne befindet sich das Stadtwappen auf einem weißen Wappenschild. Die Form der Fahne ergibt sich aus der bildlichen Darstellung in der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 2 Hoheitliches Führen des Stadtwappens

- (1) Die Stadt Ingolstadt führt gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 GO das Stadtwappen, welches unter den Schutz dieser Satzung fällt.
Das Stadtwappen führen im Einzelnen, soweit sie in amtlicher Eigenschaft tätig werden:
 - a) der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin,
 - b) die weiteren Bürgermeister oder die weiteren Bürgermeisterinnen,
 - c) die Stadtverwaltung als Behörde der kreisfreien Stadt,
 - d) der Stadtrat und seine Ausschüsse bei öffentlichen Anlässen,
 - e) ehrenamtliche und berufsmäßige Stadtratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksausschüsse in Ausübung ihres Mandats; dabei ist eine Erwähnung von Fraktions- und Parteizugehörigkeit sowie beruflicher Tätigkeit nicht zulässig, und
 - f) die öffentlichen Einrichtungen, die sich in Trägerschaft der Stadt Ingolstadt befinden, sowie Kommunalunternehmen und Eigenbetriebe oder Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt Ingolstadt die Mehrheit hält, im Rahmen des Gesellschaftszwecks.
- (2) Das Recht zur Führung des Stadtwappens umfasst die Befugnis, das Stadtwappen insbesondere
 - a) im Dienstsiegel,
 - b) im Briefkopf,
 - c) in Visitenkarten,
 - d) zu Repräsentationszwecken und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) auf amtlichen Drucksachen (z.B. Urkunden),
 - f) auf Amtsschildern,
 - g) zur architektonischen Gestaltung in und an Gebäuden der Stadt Ingolstadt zu verwenden.

§ 3 Genehmigungspflicht bei Verwendung des Stadtwappens durch Dritte

- (1) Jede Verwendung durch nicht in § 2 Abs. 1 genannte Personen oder Organisationen (Dritte) bedarf der Genehmigung der Stadt Ingolstadt. Eine Genehmigung kann nur auf schriftlichen Antrag hin erteilt werden.
- (2) Für kommerzielle und werbliche Nutzungen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn es im Interesse der Stadt liegt und der Eindruck einer amtlichen Beteiligung nicht entstehen kann.
- (3) Mit dem Antrag ist die geplante Verwendung des Stadtwappens eindeutig und abschließend zu definieren. Zudem sind dem Antrag unentgeltlich ein Muster oder eine bildliche Darstellung der geplanten Verwendung beizufügen.
- (4) Die Genehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Genehmigung wird grundsätzlich befristet und widerruflich (§ 6) erteilt.
- (6) Der Antragsteller/die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass die Art der Verwendung nicht die berechtigten Interessen der Stadt Ingolstadt beeinträchtigt, insbesondere, dass
 - a) die Verwendung des Stadtwappens nicht den Eindruck einer amtlichen Beteiligung der Stadt Ingolstadt erweckt und
 - b) die Verwendung das Ansehen der Stadt Ingolstadt nicht beeinträchtigt oder schädigt.
- (7) Die Genehmigung soll nur Personen, Organisationen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in Ingolstadt haben oder mit Ingolstadt in einer besonderen Beziehung stehen.
- (8) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.
- (9) Für parteipolitische Zwecke wird eine Genehmigung ausnahmslos nicht erteilt.
- (10) Für die Genehmigung nach § 3 werden Kosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Ingolstadt (Kostensatzung) erhoben. Für die Genehmigung nach § 3 werden keine Verwaltungskosten erhoben, wenn die Genehmigung einem eingetragenen und gemeinnützigen Verein erteilt wird, der seinen Sitz im Stadtgebiet Ingolstadt hat.
- (11) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung und geduldeten Verwendungen des Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit.

§ 4 Genehmigungsfreie Tatbestände

- (1) Eine Genehmigung nach § 3 ist nicht erforderlich für
 - a) die bildliche Abbildung des Stadtwappens oder die figürliche Darstellung des Panthiers zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung,
 - b) den privaten (nicht kommerziellen) Gebrauch des Stadtwappens als Herkunftsbezeichnung, z.B. als Hinweis auf die Herkunft oder den örtlichen Wirkungsbereich des Stadtwappennutzers.
- (2) Der Gebrauch von Erzeugnissen, bei denen das Stadtwappen genehmigungsfrei oder mit Genehmigung verwendet wurde, steht jedermann frei. Dies gilt insbesondere für Aufkleber, Anstecker, Postkarten, Andenken, Schmucktücher und ähnliche Gegenstände der Heimatverbundenheit, Erinnerungskultur, Imagewerbung oder Tourismusförderung.

(3) § 3 Abs. 6 gilt entsprechend auch für die genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens.

§ 5 Beflaggung

(1) Für die Beflaggung aus allgemeinen und besonderen Anlässen gilt die Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen (Flaggen-Verwaltungsanordnung – VwAoFlag) vom 4. Dezember 2001 (GVBl S. 1077) in der jeweils geltenden Fassung in entsprechender Anwendung.

(2) Die Stadt Ingolstadt kann darüber hinaus Dritten das Zeigen der Stadtfahne genehmigen. § 3 gilt entsprechend auch für die Verwendung der Stadtfahne.

§ 6 Widerruf und Untersagung

(1) Die Genehmigungen nach § 3 und § 5 Abs. 2 i. V. m. § 3 sind jederzeit widerruflich.

Die Genehmigung ist insbesondere zu widerrufen, wenn

- a) die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder
- b) die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind.

(2) Bei Widerruf der Genehmigung ist die weitere Verwendung des Stadtwappens bzw. der Stadtfahne unverzüglich zu unterlassen.

(3) Jede Nutzung kann untersagt werden, soweit das Ansehen der Stadt Ingolstadt leidet oder eine unberechtigte Nutzung vorliegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 der Wappen- und Fahnenatzung

Wappen der Stadt Ingolstadt



Die Gestaltung, farbliche Darstellung und die Größenverhältnisse des Wappens richten sich jeweils nach dem aktuell gültigen visuellen Erscheinungsbild der Stadt Ingolstadt.

Anlage 2 zu § 1 Abs. 4 der Wappen- und Fahnenatzung

Stadtfahne der Stadt Ingolstadt

Hissflagge:

Die Gestaltung, farbliche Darstellung und die Größenverhältnisse des Wappens richten sich jeweils nach dem aktuell gültigen visuellen Erscheinungsbild der Stadt Ingolstadt.

Bei anderen Fahnenarten und Fahnenformaten (wie z.B. Banner, Hängefahne) sind die Einteilung der Fahnengrundlage und die Abbildung des Wappens entsprechend dem jeweiligen Fahnenformat ins Verhältnis zu setzen.